jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/6/1 15Os74/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.06.1995

Norm

StPO §182 Abs4

Rechtssatz

Im Verfahren über (zulässige) Beschwerden gegen Beschlüsse herrscht - von (hier nicht in Betracht kommenden) Ausnahmen abgesehen - kein Neuerungsverbot; es ist demnach nicht verwehrt, unterlassene Erhebungen oder unterbliebene Abforderungen von Stellungnahmen nachzuholen.

Entscheidungstexte

- 15 Os 74/95
  Entscheidungstext OGH 01.06.1995 15 Os 74/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0097679

Dokumentnummer

JJR_19950601_OGH0002_0150OS00074_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at